

EINVERSTÄNDNIS- & HAFTUNGSERKLÄRUNG FÜR DAS TRAINING BEI CLEVER FIT



Hiermit bestätigen wir Erziehungsberechtigter & Erziehungsberechtigter,

dass Minderjähriger

ohne Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson die Räumlichkeiten des clever fit Schongau

während der vereinbarten Trainings nutzen darf.

Wir wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Aufsichtspflicht durch das Studio nicht besteht und vertraglich nicht übernommen wird. Wir erklären uns damit einverstanden.

Die Haftung des Studios unserem Kind und Uns gegenüber bestimmt sich ausschließlich anhand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des clever fit schongau, die wir rückseitig erhalten haben.

Wir - als erziehungsberechtigte Personen des obigen Mitglieds - erklären für alle Schäden zu haften, die durch das Mitglied anlässlich des Besuches des Studios schuldhaft verursacht werden und bestätigen den Bestand einer entsprechenden Haftpflichtversicherung.

Wir entbinden darüber hinaus das clever fit schongau von jeglicher Haftung für den Zutritt des Mitglieds zum Studio ohne Aufsichtsperson.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigter

Erziehungsberechtigter

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Stand: 05/2025

I. GELTUNG DER AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für jeden mit dem Betreiber geschlossenen Vertrag (= Mitgliedschaftsvereinbarung) über die Nutzung von Einrichtungen des Studios und die Entgegennahme dort angebotener Leistungen, sofern im Einzelfall nichts anderes zwischen dem Betreiber und dem Kunden vereinbart ist.

II. VERTRAG

2.1. Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Betreiber und dem Kunden kommt durch Angebot und Annahme zustande. Wird das Vertragsangebot des Kunden über die Website des Betreibers oder mittels Nutzung einer von dem Betreiber zur Verfügung gestellten Software in den Räumlichkeiten des Studios elektronisch an den Betreiber übermittelt, so liegt in der Übersendung der Daten nach Klick auf den Übersendungsbutton ein bindendes Angebot des Kunden zum Abschluss eines Mitgliedschaftsvertrags. Die Annahme eines auf solchem Weg übermittelten Vertragsangebots des Kunden durch den Betreiber erfolgt durch Übersendung einer Bestätigungsemail oder Herausgabe eines Zutrittsmediums zum Studio.

2.2. Leistungsumfang

2.2.1. Der Kunde ist in dem Umfang, der in der Mitgliedschaftsvereinbarung festgelegt ist, zur Nutzung der Einrichtungen des Studios und zur Inanspruchnahme der dortigen Leistungen während der Öffnungszeiten des Studios (vgl. 2.3) berechtigt. Der vereinbarte Leistungsumfang wird durch Ankreuzen des Entgelts, welches zu der gewählten Vertragsvariante (Red Label/Black Label) gehört, im Rahmen der Mitgliedschaftsvereinbarung bestimmt. Die Nutzung der Sanitäranlagen (WC, Duschen) sowie der Umkleiden ist in allen Vertragsvarianten beinhaltet.

2.2.2. Die Nutzung von Solarien und Massageliegen ist lediglich in der Vertragsvariante Black Label beinhaltet. Sollte mit dem Kunden eine Mitgliedschaft im Tarif Red Label vereinbart sein, fallen für die Nutzung von Solarien und Massageliegen zusätzliche Kosten an.

2.3. Öffnungszeiten

Der Betreiber verpflichtet sich zur Offenhaltung des Studios während der in der Mitgliedschaftsvereinbarung benannten Mindestöffnungszeiten. Auf darüberhinausgehende Öffnungszeiten besteht seitens des Kunden kein Anspruch, auch wenn solche Öffnungszeiten bei Vertragsabschluss bestehen.

2.4. Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte

Die mit Vertragsabschluss erworbenen Nutzungs- und Teilnahmerechte des Kunden sind höchstpersönlich und können ohne ausdrückliche Zustimmung des Betreibers nicht auf Dritte übertragen werden.

2.5. Änderung persönlicher Angaben

Änderungen vertragsrelevanter Daten wie insbesondere Name, Adresse, Emailadresse und Bankverbindung, hat der Kunde dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Kosten, welche dem Betreiber dadurch entstehen, dass der Kunde Änderungen von Daten schuldhaft nicht mitgeteilt hat, sind von dem Kunden zu tragen.

III. DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISS, KÜNDIGUNG, STILLLEGUNG

3.1. Vertrag ohne Erstlaufzeit

Mitgliedschaftsvereinbarungen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, können von jedem Vertragsteil jederzeit mit einer Frist von 1 Monat ordentlich gekündigt werden.

3.2. Vertrag mit vereinbarter Erstlaufzeit

3.2.1. Erstlaufzeit
Bei Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung mit einer festen Erstlaufzeit beginnt die vereinbarte Erstlaufzeit mit dem in der Mitgliedschaftsvereinbarung benannten Vertragsstart.

3.2.2. Ordentliche Kündigung
Mitgliedschaftsvereinbarungen mit einer festen Erstlaufzeit können von dem Kunden und dem Betreiber erstmals zum Ablauf der vereinbarten Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat ordentlich gekündigt werden.

3.2.3. Vertragsverlängerung
Wird die Mitgliedschaftsvereinbarung von dem Kunden oder dem Betreiber zum Ablauf der Erstlaufzeit nicht oder nicht fristgemäß gekündigt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

3.2.4. Ordentliche Kündigung nach Vertragsverlängerung
Im Falle einer Verlängerung der Mitgliedschaftsvereinbarung auf unbestimmte Zeit (3.2.3.), kann der Vertrag von jedem Vertragsteil jederzeit mit einer Frist von 1 Monat ordentlich gekündigt werden.

3.3. Außerordentliche Kündigung

Die Mitgliedschaftsvereinbarung kann ungeachtet ordentlicher Kündigungsrechte jederzeit von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

3.4. Kündigungserklärung

Kündigungen bedürfen der Textform. Sie sind gegenüber dem Betreiber zu erklären.

IV. MITGLIEDSBEITRÄGE, EINMALZAHLUNG, VORABNUTZUNG, VERZUG

4.1. Einmalzahlung

Die in der Mitgliedschaftsvereinbarung vereinbarte Einmalzahlung umfasst die einmalige Durchführung eines clever fit 360 Grad Checks sowie die Erstellung eines ersten Trainingsplans für den Kunden. Die Einmalzahlung wird bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

4.2. Fälligkeit bei monatlicher Zahlung

Der in der Mitgliedschaftsvereinbarung vereinbarte monatliche Beitrag ist jeweils am 1. Tag eines Monats im Voraus zur Zahlung an den Betreiber fällig. Beginnt die Mitgliedschaft des Kunden nicht am 1. Tag eines Monats, wird der erste Monatsbeitrag am 1. Tag des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monat zur Zahlung fällig.

4.3. Fälligkeit bei Vorauszahlung

Ist im Rahmen der Mitgliedschaftsvereinbarung eine Vorauszahlung der monatlichen Beiträge für die Dauer der Erstlaufzeit des Vertrages vereinbart, ist die Vorauszahlung abweichend von 4.2. innerhalb von 7 Tagen ab Vertragsabschluss an den Betreiber zu erbringen.

4.4. Vorabnutzungsentgelt

Der Betreiber ist nur dann verpflichtet, dem Kunden vor dem vereinbarten Vertragsstart Zutritt zum Studio zur Wahrnehmung der vertraglich vereinbarten Nutzungs- und Teilnahmerechte zu gewähren, wenn sich der Kunde im Rahmen der Mitgliedschaftsvereinbarung zur Zahlung eines Vorabnutzungsentgeltes verpflichtet. Eine vereinbarte Vorabnutzung lässt die in der Mitgliedschaftsvereinbarung vorgesehene Erstlaufzeit (3.2.1.) und den vereinbarten Vertragsstart unberührt.

4.5. Gesamtfälligkeit

Kommt der Kunde während der Dauer einer vertraglich vereinbarten Erstlaufzeit (3.2.1) schuldhaft mit mehr als 2 Monatsbeiträgen in Verzug und kündigt der Betreiber die Mitgliedschaftsvereinbarung aus diesem Grund rechtswirksam, werden sämtliche Zahlungsentgelte bis zum Ende des Vertragsverhältnisses zur sofortigen Zahlung fällig.

4.6. Zahlungsverzug

Im Falle eines Zahlungsverzugs trägt der Kunde Verzugszinsen, Mahnkosten sowie die Kosten einer erforderlichen und zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Rechte des Betreibers, insbesondere das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

V. LASTSCHRIFTVERFAHREN

5.1. Abbuchungen

Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden ist, werden Zahlungen gemäß IV. am Tag ihrer jeweiligen Fälligkeit von dem benannten Konto abgebucht. Die Abbuchung der Einmalzahlung gemäß 4.1 sowie die Abbuchung eines Vorabnutzungsentgeltes gemäß 4.4 erfolgen zugleich mit dem ersten Monatsbeitrag gemäß 4.2. bzw. zugleich mit der Abbuchung der Gesamtzahlung gemäß 4.3. Verspätete oder unterbleibende Abbuchungen bedeuten keinen Verzicht des Betreibers auf fällige Zahlungen.

5.2. Bankrücklastkosten

Ist eine Abbuchung fälliger Zahlungen unter Verwendung eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens des Kunden oder eines abweichenden Kontoinhabers nicht möglich, sind dem Betreiber dadurch entstehende Kosten, namentlich Bankrücklastkosten, zu erstatten.

VI. ZUTRITTSMEDIUM

6.1. Zugang zum Studio

Der Zutritt zum Studio erfolgt unter Verwendung eines dem Kunden ausgehändigten Mitgliedsarmbands (Zutrittsmedium). Ohne Mitführung des Zutrittsmediums darf dem Kunden der Zutritt zum Studio verweigert werden, wenn der Kunde sich nicht anderweitig ausweisen oder auf sonstige Weise nachvollzogen werden kann, dass eine gültige Mitgliedschaft besteht.

6.2. Umgang mit dem Zutrittsmedium

Der Kunde ist zu einem sorgsamen Umgang mit dem Zutrittsmedium verpflichtet. Im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung hat der Kunde den Betreiber umgehend zu informieren und eine Ersatzausstellung anzufordern.

6.3. Weitergabe des Zutrittsmediums

Der Kunde darf das ihm überlassene Zutrittsmedium nicht an Dritte zur Wahrnehmung von vertraglich vereinbarten Nutzungs- und Teilnahmerechten weitergeben oder eine solche Nutzung durch Dritte schuldhaft zulassen.

6.4. Rechtsfolgen bei Weitergabe

Handelt der Kunde seinen Pflichten gemäß 6.3. zuwider, d.h. überlässt er das ihm ausgehändigte Zutrittsmedium einem Dritten, der dieses mit Wissen und Willen des Kunden zur Ausübung von vereinbarten Nutzungs- und Teilnahmerechten nutzt, oder duldet der Kunde eine solche Verwendung des Zutrittsmediums durch einen Dritten schuldhaft, kann der Betreiber von dem Kunden für jeden Monat, in dem es zu einer solchen Pflichtverletzung kommt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe eines vereinbarten Monatsbeitrags beanspruchen, ohne dass es eines Schadenschadens bedarf. Die Geltendmachung weiterer Rechte durch den Betreiber, insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie eine außerordentliche Kündigung des Vertrags, bleiben unberührt.

Dem Kunden bleibt der Nachweis nachgelassen, dass dem Betreiber kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.5. Ersatzausstellung

Für jede vom Kunden schuldhaft verursachte Ersatzausstellung eines Zutrittsmediums ist ein Entgelt von EUR 19,90 fällig. Dem Kunden bleibt der Nachweis nachgelassen, dass dem Betreiber kein oder ein wesentlich geringerer Kostenaufwand entstanden ist.

VII. STUDIOANWENDUNG

7.1. Hausordnung

Der Betreiber ist berechtigt, eine Hausordnung für das Studio aufzustellen, die insbesondere Regelungen über Bekleidung, Gerätenutzung und die Nutzung von Kundenparkplätzen beinhaltet.

7.2. Weisungen

Die im Studio tätigen Mitarbeiter sind zur Erteilung von Weisungen an den Kunden berechtigt, die zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Trainingsbetriebes, zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit im Studio oder zur Umsetzung rechtmäßiger Vorgaben der Hausordnung dienen. Der Kunde hat berechtigten Weisungen Folge zu leisten.

7.3. Nutzung der Spinde

Im Studio werden verschließbare Spinde zur Verfügung gestellt. Diese dürfen von dem Kunden während seiner Anwesenheit im Studio genutzt werden. Durch die Bereitstellung der Spinde werden keine Verwahrungspflichten im Sinne des § 688 BGB begründet. Dem Kunden wird geraten, keine wertvollen Gegenstände mit in das Studio zu bringen. Eine Bewachung der Spinde erfolgt nicht.

7.4. Kundenparkplätze

Zur Verfügung stehende Kundenparkplätze dürfen von dem Kunden ausschließlich während seiner Anwesenheit im Studio genutzt werden. Eine Bewachung der Kundenparkplätze erfolgt nicht.

7.5. Begleitpersonen, Tiere

Das Mitbringen von Begleitpersonen, insbesondere von Kindern, sowie von Tieren ist nur mit Zustimmung des Betreibers gestattet.

7.6. Fundsachen

Im Studio zurückgelassene Gegenstände (Fundsachen) werden sechs Monate lang aufbewahrt. Kann eine Fundsache in dieser Zeit keinem Kunden zugeordnet werden oder holt der über einen Fund informierte Kunde die Fundsache binnen eines Zeitraums von 6 Monaten ab Unterrichtung nicht im Studio ab, ist der Betreiber berechtigt, die Fundsache der zuständigen Fundbehörde zu übergeben. Die Haftung des Studios während der Verwahrungszeit bestimmt sich nach Ziffer 8 dieser AGB.

7.7. Verbotene Substanzen

Im Studio ist es nicht gestattet zu rauchen sowie alkoholische Getränke, Suchtgifte oder Arzneimittel, die zum Zwecke der Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit eingenommen werden, zu konsumieren. Es ist ebenfalls untersagt, Suchtgifte oder Arzneimittel, die zum Zwecke der Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit eingenommen werden sollen, entgeltlich oder unentgeltlich Dritten im Studio anzubieten, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

7.8. Verletzung von Verhaltenspflichten

Verstößt der Kunde gegen Verhaltenspflichten, die sich aus diesen AGB oder rechtmäßigen Vorgaben der Hausordnung ergeben, ist der Betreiber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den mit dem Kunden bestehenden Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Rechte des Betreibers bleiben unberührt.

VIII. HAFTUNG

8.1. Haftungsbeschränkung

Vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden im Falle einer von dem Betreiber oder dessen Vertretungs- oder Erfüllungsgehilfen zu vertretender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu. Im Falle der Verletzung sonstiger, d.h. nicht wesentlicher Vertragspflichten, haftet der Betreiber, auch für das Verhalten seiner Vertretungs- und Erfüllungsgehilfen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags mit dem Kunden erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Zu den wesentlichen Vertragspflichten des Betreibers gehört insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Bereitstellung der Einrichtungen des Studios in vereinbartem Umfang (vgl. 2.2) sowie der Erhalt der Einrichtungen des Studios in ordnungsgemäßen Zustand.

8.2. Umfang der Haftung

Die Haftung des Betreibers ist der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, sofern der Betreiber nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit oder wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Rechtsfolge unwirksamer oder nicht einbezogener AGB

9.1.1. Sollten diese AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
9.1.2. Soweit Bestimmungen dieser AGB nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

X. TEILNAHME AN STREITSCHLICHTUNG

Der Betreiber ist zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens nach Maßgabe des VSBG nicht verpflichtet und nimmt an entsprechenden Verfahren nicht teil.